

## **Antrag**

der Abgeordneten **Ing. Huber, Waldhäusl, Königsberger, Landbauer, Gabmann, Dr. Von Gimborn und Dr. Machacek**

betreffend: **Blaulichtbewilligung für Fachärzte (Notärzte) – Erweiterung des § 20 KFG 1967 um die lit. k mit der Textierung „für Notärzte“**

Die Ausdünnung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum wird immer ernster und das Notarztwesen in Niederösterreich ist völlig überlastet. Im Ernstfall ist der Erfolg eines medizinischen Einsatzes davon abhängig, wie rasch die Erstversorgung und Behandlung sichergestellt ist. Hier entscheiden oft Minuten über Leben und Tod. Nach dem neuen Notarzt-System in NÖ und der damit verbundenen 20-Minuten Vorgabe kann eine rasche, notärztliche Erstversorgung oftmals nicht rechtzeitig erfolgen. Umso mehr müssen alle zur Verfügung stehenden Ressourcen genützt werden.

Viele engagierte Fachärzte, die auch eine entsprechende Notarztausbildung vorweisen können, sind aber von der absolut notwendigen, raschen und flexiblen Rettungskette durch das Krafftahrgesetz ausgeschlossen. Das Ziel des § 20 Abs 5 KFG besteht jedoch darin, einen Beitrag zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen zu leisten. Deshalb erscheint es völlig absurd, dass ein Facharzt bzw. ein als Notarzt ausgebildeter Mediziner aus rein krankenanstaltsrechtlichen Organisationsvorschriften nicht mit dem Einsatz von Blaulicht zu Hilfe eilen darf. Fest steht nämlich, dass auch die dazu berechtigten Krankenanstalten bzw. Landeskliniken beschränkte Kapazitäten haben und nur in einem eingeschränkten Rahmen Notdienste verrichten können.

Aktuell herrscht jedenfalls die paradoxe Situation, dass einem Allgemeinmediziner auf Ansuchen eine Blaulichtbewilligung erteilt werden kann, während dem Facharzt mit Notarztausbildung diese aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage verweigert werden muss. Aufgrund der krankenanstaltsrechtlichen Organisationsvorschriften befindet sich der Facharzt nicht zwangsläufig in Rufbereitschaft, da er zum Beispiel nur in seiner Privatpraxis tätig ist. Einem Allgemeinmediziner kann hingegen sehr wohl eine solche Ausnahmegewilligung erteilt werden. Im Sinne einer raschen

und effizienten notärztlichen Versorgung muss die lebensbedrohliche Gesetzeslücke durch Hinzufügen der lit. k mit der Textierung „für Notärzte“, beseitigt werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

**Antrag:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1) Der NÖ Landtag spricht sich im Sinne der Antragsbegründung für eine entsprechende Änderung des KFG 1967 aus.
- 2) Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung bei der Bundesregierung eine entsprechende Änderung des KFG 1967 sicherzustellen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss zuzuweisen.